

Im J. 1889 veröffentlichte Dr. Gius. Quatrini eine Monographie *Del culto a P. S. Adriano III. nell' augusta Badia di Nonantola* (Modena, 56 S.) und Jahrs darauf eine kritische Studie *Dello scambio di P. Adriano I. con S. Adriano III. venerato a Nonantola* (ib., 37 S.). Der Verfasser, welchem eine Cultusangelegenheit am Herzen lag, bewegt sich vornehmlich auf dem Gebiete der Hagiologie, auf welches wir Historiker ihm zu folgen nicht Anlass haben. Aber was die seltsame Vita anbetrifft, so ist Quatrini mit der ganzen einschlägigen Literatur von Leandro Alberti (Dominikaner, veröffentlichte 1550 eine *Descrizione dell' Italia*) bis Giorgi vertraut und führt an der Hand der einzigen Handschrift die Untersuchung ganz gut fort, soweit es sich um die von Hadrian I. handelnden Theile handelt, um dann für die Glaubwürdigkeit zweier Bruchstücke geringen Umfangs, welche er so zu sagen als *Vita et miracula s. Hadriani III.* ausscheidet, in einer Weise einzutreten, gegen welche sich vom Standpunkte des Geschichtsforschers doch der eine und andere Einwand erheben lässt¹.

1) Was dem H. Verfasser, Prevosto di Sant' Adriano in Spilamberto, Hauptsache ist, ist uns Historikern Nebensache. Soweit für unsere Zwecke erforderlich ist, werde ich mich über den das Lebensende Hadrian III. betreffenden Bericht noch äussern. Weiter gehe ich auf eine Erörterung der mir bedenklichen Punkte schon deshalb nicht ein, weil sich nun einmal die in der Hagiologie geltenden Kriterien nicht vollständig mit denen unserer Wissenschaft decken. Dennoch glaube ich berichten zu sollen, wie diese Cultusangelegenheit angeregt und in Angriff genommen ist und in einer *beatificatio aequipollens* den gewünschten Abschluss gefunden hat. Quatrini schickt der 1. Abhandlung den Brief voraus, welchen er im October 1889 an den wenige Monate zuvor eingesetzten Erzbischof von Modena (zugleich *Abbate commendatario* von N.) gerichtet hatte, um ihn zu bitten, als *Ordinarius* das insbesondere durch Urban VIII. geregelte Verfahren behufs *Beatification* des in N. bestatteten und verehrten Hadrian III. nochmals (kurz vor 1600 an die *Rituscongregation* gerichtete Anträge waren erfolglos geblieben) einzuleiten. Die Bitte zu begründen soll in der 1. Schrift dargethan werden, dass hier einer der *casus excepti* vorliege und dass dieser locale Cultus den vom Kirchenrecht für die *Beatification* geforderten Bedingungen entspreche, d. h. bis zu unvordenklicher Zeit zurückreiche, stets offenkundig gewesen und mit Zustimmung des *Ordinarius* ausgeübt worden sei. Wurde nun dagegen in der *Civiltà cattolica* bemerkt, dass es in Ermangelung von Quellen nicht klar erscheine, ob dieser Cultus vor der Verwechselung der beiden gleichnamigen Päpste begonnen oder ob diese beim ersten Beginne des Cultus stattgefunden habe, so suchte Quatrini in der an den '*postulator huiusce causae*' gerichteten kritischen Studie mit Hülfe zahlreicher Urkunden zu beweisen, dass der Cultus bis zu der Zeit zurückreiche, da jene Verwechslung noch nicht möglich war, dass diese zuzuschreiben sei ('*devesi*') '*a un infelice tentativo biografico di un monaco più studioso che dotto del secolo XI.*' und, obwohl sie spätere Historiker irre geführt habe, nie in die Liturgie eingedrungen sei, welche jederzeit nur dem am 8. Juli gestorbenen und in N. bestatteten H. III. gegolten habe. — Laut dem *Decretum confirma-*